

ifa systems AG
Frechen
Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024



HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
+49 202 4 59 60-0
+49 202 4 59 60-60

www.treumerkur.de
HRA 15683
Amtsgericht Wuppertal

Rechtsverbindlich ist nur das im
Original unterschriebene Exemplar

HLB Treumerkur is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

Elektronisches Exemplar

INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfung	7
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	13
1. Ertragslage	13
2. Vermögenslage	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
G. Schlussbemerkung	

ANLAGEN**Anlage**

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2024	2
Anhang zum 31. Dezember 2024	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften, Stand 1. Januar 2024	6

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2024 der

ifa systems AG, Frechen
(nachfolgend „ifa AG“ oder „Gesellschaft“)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Der Aufsichtsrat hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. (10.2021) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2024) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Die Gesellschaft hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind keine Umstände erkennbar, die gegen die Einschätzung des Vorstands sprechen wie sie in dem vorgelegten Jahresabschluss und den weiteren geprüften Unterlagen zum Ausdruck kommt.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

An die ifa systems AG, Frechen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresschluss der ifa systems AG, Frechen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die zum Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen verantwortlich. Diese sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des "Geschäftsberichts", aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit der Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder*
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.*

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser

sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu

erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit*

zusammenhängenden Angaben.

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der ifa systems AG für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften betreffend des Aktiengesetzes (AktG) oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschluss wurden Erleichterungen in Anspruch genommen.

Die Prüfung erfolgt freiwillig.

Die Gesellschaft hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erleichterungen des § 264b HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichtes verzichtet.

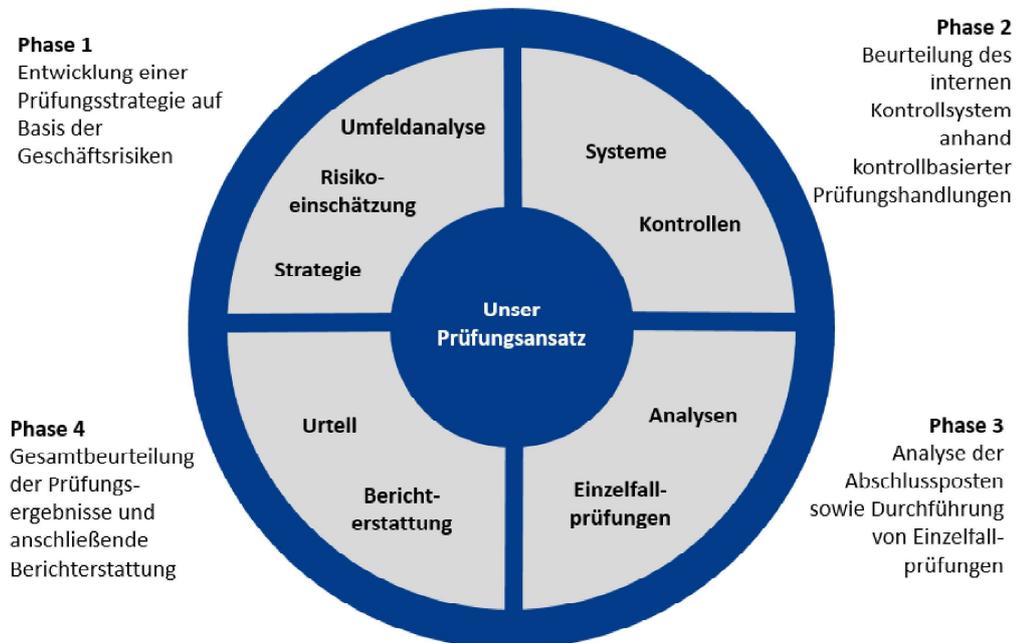
Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen sich wie folgt dar:



In der **ersten Phase** haben wir ein Verständnis für das Geschäft des Unternehmens erlangt.

Hierzu haben wir uns

- mit dem Umfeld und der Branche sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens befasst,
- mit dem Rechnungslegungssystem und den Rechnungslegungsmethoden im Unternehmen vertraut gemacht und
- ein Verständnis des internen Kontrollsystems, dessen Qualität und Funktionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung für unser Prüfungsvorgehen sind, verschafft.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoidentifizierung und -beurteilung festgelegt:

- den Umfang und die Werthaltigkeit der Finanzbeteiligungen
- die Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten
- die Realisierung der Umsatzerlöse
- die Abgrenzung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens

Das Prüfungsteam haben wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung ausgewählt. Zudem haben wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung bestimmt, sodass sich ein strukturierter, risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

In der **zweiten Phase** haben wir auf Basis unserer Risikoidentifizierung und -beurteilung und der Kenntnisse der Geschäftsprozesse und -systeme Prüfungshandlungen ausgewählt. Hierzu haben wir die Ausgestaltung und Implementierung sowie die Wirksamkeit der von uns ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Soweit Kontrollen als wirksam beurteilt wurden, konnten Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen (aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und die Prüfung von Einzelsachverhalten in Stichproben) entsprechend angepasst werden.

Im weiteren Verlauf haben wir bei wesentlichen Posten des Jahresabschlusses analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen durchgeführt, um insgesamt eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. Daneben haben wir in dieser **dritten Phase** schwerpunktmäßig wesentliche Einzelsachverhalte geprüft und die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und die Nutzung von Ermessensspielräumen beurteilt.

Unter anderem haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Den Umfang und die Werthaltigkeit der Finanzbeteiligung haben wir anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse und Planungsrechnungen beurteilt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns durch die Prüfung des jeweiligen Ausgleichs sowie durch geeignete ergänzende Prüfungshandlungen.
- Von Kreditinstituten, mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.

- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten haben wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellter Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses) geprüft.
- Die Umsatzerlöse sowie deren Abgrenzung sind hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft worden.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete in der **vierten Phase** die Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Gesellschaft und den von ihm benannten Mitarbeitern erteilt. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach §§ 266 Abs. 1, 274a, 276 und 288 Abs. x HGB wurde insoweit Gebrauch gemacht, als dass

- die Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)
- zur Art und zum Zweck sowie zu Vorteilen und finanziellen Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB)

- zu den Gesamtbezügen der gegenwärtigen und früheren Organe der Gesellschaft (§ 285 Nr. 9a und b HGB)

unterlassen wurde.

Die Gesellschaft macht im Anhang keine Angaben zum Abschlussprüfergesamthonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 1. März 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 29. Mai 2024 festgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht. Die Ermessensspielräume wurden von der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgenutzt.

III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage

Im Rahmen der Analyse und Erläuterungen des Jahresabschlusses werden Rundungsdifferenzen, die sich aufgrund der Darstellung in TEUR ergeben, nicht korrigiert.

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	6.783	100,3	5.875	93,6	908	15
Bestandsveränderung	-22	-0,3	32	0,5	-54	<-100
andere aktivierte Eigenleistungen	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>370</u>	<u>5,9</u>	<u>-370</u>	-100
Betriebsleistung	6.761	100,0	6.277	100,0	484	8
Materialaufwand	<u>-1.590</u>	<u>-23,5</u>	<u>-1.093</u>	<u>-17,4</u>	<u>-497</u>	-45
Rohergebnis	5.171	76,5	5.184	82,6	-13	0
Personalaufwand	-3.615	-53,5	-3.959	-63,1	344	9
sonstige betriebliche Aufwendungen						
Verwaltungsaufwand	-438	-6,5	-472	-7,5	34	7
Betriebsaufwand	-383	-5,7	-371	-5,9	-12	-3
Vertriebsaufwand	-127	-1,9	-190	-3,0	63	33
übrige Aufwendungen	<u>-544</u>	<u>-8,0</u>	<u>-293</u>	<u>-4,7</u>	<u>-251</u>	-86
	-1.492	-22,1	-1.326	-21,1	-166	-13
sonstige Steuern	<u>-3</u>	<u>0,0</u>	<u>-3</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	0
Betriebliche Aufwendungen	<u>-5.110</u>	<u>-75,6</u>	<u>-5.288</u>	<u>-84,2</u>	<u>178</u>	3
Zwischensumme	61	0,9	-104	-1,6	165	>100
sonstige betriebliche Erträge	<u>214</u>	<u>3,2</u>	<u>170</u>	<u>2,7</u>	<u>44</u>	26
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	275	4,1	66	1,1	209	>100
Abschreibungen	-931	-13,8	-827	-13,2	-104	-13
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-656	-9,7	-761	-12,1	105	14
Finanzergebnis	177	2,6	173	2,8	4	2
Neutrales Ergebnis	<u>224</u>	<u>3,3</u>	<u>137</u>	<u>2,2</u>	<u>87</u>	64
Ergebnis vor Steuern	-255	-3,8	-451	-7,1	196	43
Steuern	<u>223</u>	<u>3,3</u>	<u>-119</u>	<u>-1,9</u>	<u>342</u>	>100
Jahresergebnis	<u><u>-32</u></u>	<u><u>-0,5</u></u>	<u><u>-570</u></u>	<u><u>-9,0</u></u>	<u><u>538</u></u>	94

2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.594	47,8	5.476	52,2	-882	-16
Sachanlagen	81	0,8	20	0,2	61	>100
Finanzanlagen	<u>79</u>	<u>0,8</u>	<u>388</u>	<u>3,7</u>	<u>-309</u>	-80
	4.754	49,4	5.884	56,1	-1.130	-19
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Vorräte	14	0,1	88	0,8	-74	-84
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351	3,7	930	8,8	-579	-62
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.093	32,1	2.656	25,3	437	16
sonstige Vermögensgegenstände	556	5,8	227	2,2	329	>100
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>35</u>	<u>0,4</u>	<u>60</u>	<u>0,6</u>	<u>-25</u>	-42
	4.049	42,1	3.961	37,7	88	2
Liquide Mittel	<u>813</u>	<u>8,5</u>	<u>654</u>	<u>6,2</u>	<u>159</u>	24
Gesamtvermögen	<u><u>9.616</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>10.499</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>-883</u></u>	-8

Kapitalstruktur

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Bilanzanalytisches Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	2.750	28,6	2.750	26,2	0	0
Kapitalrücklage	7.652	79,6	7.652	72,9	0	0
Gewinnrücklagen	1.499	15,6	1.499	14,3	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	<u>-5.051</u>	<u>-52,5</u>	<u>-5.019</u>	<u>-47,8</u>	<u>-32</u>	<u>-1</u>
	6.850	71,3	6.882	65,6	-32	0
Mittelfristiges Fremdkapital						
Passive latente Steuern	<u>789</u>	<u>8,2</u>	<u>943</u>	<u>9,0</u>	<u>-154</u>	<u>-16</u>
	789	8,2	943	9,0	-154	-16
Kurzfristiges Fremdkapital						
Steuerrückstellungen	0	0,0	298	2,7	-298	>100
sonstige Rückstellungen	420	4,4	491	4,7	-71	-14
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118	1,1	187	1,8	-69	-37
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	268	2,8	164	1,6	104	63
übrige Verbindlichkeiten	153	1,6	285	2,7	-132	-46
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.018</u>	<u>10,6</u>	<u>1.249</u>	<u>11,9</u>	<u>-231</u>	<u>-18</u>
	<u>1.977</u>	<u>20,5</u>	<u>2.674</u>	<u>25,4</u>	<u>-697</u>	<u>-26</u>
Gesamtkapital	<u><u>9.616</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>10.499</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>-883</u></u>	<u><u>-8</u></u>

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Ergebnis der Prüfung des Berichts des Vorstands über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen

Am 4. Juni 2019 verkaufte die Topcon Europe B.V., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Topcon Corporation, die Mehrheit der ifa systems AG Aktien an die Nexus AG, Donaueschingen. Zum 31. Dezember 2024 hält die Nexus AG 1.476.475 Stückaktien (53,69%).

Demzufolge ist die ifa systems AG ein abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 2. AktG. Der Vorstand der ifa systems AG erstellt daher gemäß § 312 AktG einen Abhängigkeitsbericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen. Am Ende des Berichts hat der Vorstand folgende Erklärung abgegeben:

„Der Vorstand der ifa systems AG erklärt, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat, und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde.“

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abhängigkeitsberichts

Auftragsgemäß haben wir den Bericht des Vorstands nach § 312 AktG über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 AktG für das Geschäftsjahr 2024 geprüft. Da nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, erteilen wir nach § 313 Abs. 3 Satz 1 AktG folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.

Wuppertal, den 28. Februar 2025

HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer
Wirtschaftsprüfer

G. Schlussbemerkung

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wuppertal, den 28. Februar 2025

HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Wildoer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

ifa systems AG
Augustinusstr. 11b
50266 Frechen

Amtsgericht Köln
HRB 42943

Elektronisches Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2024

ifa systems AG, Frechen

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.383.738,00	2.851.729,04
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>2.210.391,00</u>	<u>2.623.874,00</u>
	<u>4.594.129,00</u>	<u>5.475.603,04</u>
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>80.880,00</u>	<u>19.789,00</u>
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>78.665,58</u>	<u>388.043,28</u>
	<u>4.753.674,58</u>	<u>5.883.435,32</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	9.828,00	32.296,50
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>4.651,65</u>	<u>56.106,51</u>
	<u>14.479,65</u>	<u>88.403,01</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	350.565,28	929.498,35
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.092.524,04	2.655.598,75
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>556.485,77</u>	<u>227.416,29</u>
	<u>3.999.575,09</u>	<u>3.812.513,39</u>
III. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	<u>812.593,96</u>	<u>653.747,36</u>
	<u>4.826.648,70</u>	<u>4.554.663,76</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	35.484,87	60.476,00
	<u>9.615.808,15</u>	<u>10.498.575,08</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2024

ifa systems AG, Frechen

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.750.000,00	2.750.000,00
II. Kapitalrücklage	7.652.240,00	7.652.240,00
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklagen	34.400,00	34.400,00
2. andere Gewinnrücklagen	<u>1.464.139,20</u>	<u>1.464.139,20</u>
	<u>1.498.539,20</u>	<u>1.498.539,20</u>
IV. Bilanzgewinn		
1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.018.678,39	-4.449.154,41
2. Jahresüberschuss	<u>-31.912,81</u>	<u>-569.523,98</u>
	<u>-5.050.591,20</u>	<u>-5.018.678,39</u>
6.850.188,006.882.100,81
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	297.430,90
2. sonstige Rückstellungen	<u>420.049,92</u>	<u>490.831,88</u>
420.049,92788.262,78
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	117.344,39	186.506,49
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 117.344,39 (Vorjahr: EUR 186.506,49)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	267.847,08	164.090,62
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 267.847,08 (Vorjahr: EUR 164.090,62)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	153.200,85	285.368,70
- davon aus Steuern: EUR 152.454,06 (Vorjahr: EUR 285.368,70)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 153.200,85 (Vorjahr: EUR 285.368,70)		
	<u>538.392,32</u>	<u>635.965,81</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.018.136,91	1.248.884,68
E. Passive latente Steuern	789.041,00	943.361,00
	<u>9.615.808,15</u>	<u>10.498.575,08</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

ifa systems AG, Frechen

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	6.783.232,40	5.875.497,38
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-22.468,50	32.296,50
3. andere aktivierte Eigenleistungen	<u>0,00</u>	<u>369.629,04</u>
4. Gesamtleistung	6.760.763,90	6.277.422,92
5. sonstige betriebliche Erträge	437.165,68	307.183,86
- Erträge aus der Währungsumrechnung: EUR 162.707,82 (Vorjahr: EUR 17.603,24)		
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-766.609,74	-693.543,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-823.059,93</u>	<u>-398.960,72</u>
	<u>-1.589.669,67</u>	<u>-1.092.504,44</u>
7. Rohergebnis	5.608.259,91	5.492.102,34
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.128.130,94	-3.268.229,05
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-486.419,97	-690.955,30
- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 6.342,58 (Vorjahr: EUR 79.837,02)		
	<u>-3.614.550,91</u>	<u>-3.959.184,35</u>
9. Abschreibungen	-930.951,70	-826.613,16
10. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.492.137,27	-1.326.890,47
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung: EUR 11.543,44 (Vorjahr: EUR 156.475,04)		
11. Betriebsergebnis	<u>-429.379,97</u>	<u>-620.585,64</u>
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	177.775,50	189.852,15

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

ifa systems AG, Frechen

- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 177.775,50 (Vorjahr: EUR 189.526,54)		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-400,17	-16.987,53
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 62,17 (Vorjahr: EUR 16.937,53)		
14. Finanzergebnis	<u>177.375,33</u>	<u>172.864,62</u>
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>222.891,83</u>	<u>-118.697,96</u>
16. Ergebnis nach Steuern	-29.112,81	-566.418,98
17. sonstige Steuern	<u>-2.800,00</u>	<u>-3.105,00</u>
18. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>-31.912,81</u></u>	<u><u>-569.523,98</u></u>

Anhang

01 __ ANGABEN ZUR IDENTIFIKATION DER GESELLSCHAFT LAUT REGISTERGERICHT

Firmenname: ifa systems AG

Firmensitz: Frechen

Registereintrag: Handelsregister B

Registergericht: Köln

Register-Nr.: 42943

02 __ ALLGEMEINE HINWEISE

Der Jahresabschluss der ifa systems AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

03 __ BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten, soweit erforderlich zum niedrigeren beizulegenden Wert
- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten, soweit erforderlich zum niedrigeren beizulegenden Wert

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand ausschließlich im Bereich der selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens statt.

Im Jahr 2024 wurde das Wahlrecht zur Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht mehr angewandt. Die Entscheidung beruht auf dem Erwerb und der späteren Verschmelzung der arkandus GmbH, Peißenberg und deren Software.

04 __ ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

__ Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel dargestellt.

__ Forschungs- und Entwicklungskosten

Die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 0 (VJ: TEUR 370) wurden aktiviert.

__ Gattung der Aktien

Das Grundkapital von TEUR 2.750 ist eingeteilt in 2.750.000 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem Nennwert von jeweils 1,00 Euro.

__ Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05.05.2027 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu insgesamt TEUR 1.375 EUR zu erhöhen.

Am Bilanzstichtag bestand noch ein genehmigtes Kapital von TEUR 1.375 (VJ: TEUR 1.375).

__ Kapitalrücklage

Es gab im Geschäftsjahr keinerlei Einstellungen in oder Entnahmen aus der Kapitalrücklage. Diese beträgt unverändert TEUR 7.652.

__ Gewinnrücklagen

Entwicklung des Postens Gewinnrücklagen:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Andere Gewinnrücklagen zum 01.01. des Geschäftsjahres	1.464.139	1.464.139
Entnahmen aus / Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	—	—
Andere Gewinnrücklagen zum 31.12. des Geschäftsjahres	1.464.139	1.464.139

___ Ausschüttungssperre

Der Gesamtbetrag, der gem. § 268 Abs. 8 HGB der Ausschüttungssperre unterliegt, beträgt TEUR 1.594.697 (VJ: TEUR 1.908.368).

Im Einzelnen gliedert der Gesamtbetrag sich wie folgt:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.383.738	2.851.729
Aktivierung latenter Steuern	—	—
Passivierung latenter Steuern	789.041	943.361
Gesamtbetrag	1.594.697	1.908.368

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte mit einem Steuersatz von 32,98 %.

___ Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Personalkosten	354	430
Abschlusskosten	45	45
sonstige Rückstellungen	21	16
Gesamtbetrag	420	491

___ Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Diese Verpflichtungen für die Gesamtlaufzeit der Leasing- und Mietverträge setzt sich wie folgt zusammen und bestehen in vollem Umfang gegenüber Dritten:

Leasingverträge	2025	2026-2029	ab 2030
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Leasing	43	27	-
Miete	218	334	-
Gesamt	261	361	-

05 __ ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

__ Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Bilanzverlust 01.01.	5.018.678	4.449.155
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-31.913	-569.524
Bilanzverlust 31.12	5.050.591	5.018.678

Im Jahr 2024 ergaben sich außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 493 (VJ TEUR 0). Diese verteilen sich auf die Verschmelzung mit der arkandus GmbH, Peißenberg, (TEUR 419) sowie einer Nachprüfung zur Lohnsteuer (TEUR 74).

06 __ SONSTIGE ANGABEN

__ Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	2024	2023
Angestellte	44	43
Auszubildende	3	8
Summe	47	51

__ Vorstand und Aufsichtsrat

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Herr Holger Rambach, Pulheim

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Herr Robert Gaulke, Düsseldorf, Deutschland

Herr Dr. Uwe Hannemann, Eisenberg, Deutschland

Herr Ralf Heilig, Kreuzlingen, Schweiz

__ Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Wir verzichten aufgrund des §286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands.

Im Geschäftsjahr betragen die Aufsichtsratsvergütungen TEUR 25 (VJ: TEUR 25).

___ Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe	Jahresergebnis Geschäftsjahr	Eigenkapital Geschäftsjahr
	%	EUR	EUR
ifa informationssysteme für Augenärzte GmbH, Wien	100,00	41.304,66	164.169,47
ifa united i-tech, inc., Fort Lauderdale (Florida)	100,00	-28.759,86	-1.834.932,92
Sophrona Solutions Inc., St Paul *	80,00	265.987,34	615.616,38
arkandus GmbH, Peißenberg **	-	-	-

* Die Anteile werden indirekt über die ifa united i-tech, inc., Fort Lauderdale (Florida) gehalten.

** Die arkandus GmbH, Peißenberg wurde per 01.01.2024 auf die ifa systems AG, Frechen verschmolzen.

___ Konzernzugehörigkeit

Der Abschluss der ifa systems AG wird in den Konzernabschluss der Nexus AG, Donaueschingen, einbezogen. Der Konzernabschluss des Geschäftsjahres kann im Bundesanzeiger eingesehen werden.

___ Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr weist einen Jahresfehlbetrag von TEUR -32 aus. Unter Einbeziehung eines Bilanzverlusts von TEUR 5.019 ergibt sich ein Bilanzverlust von TEUR 5.051.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

07 ___ EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es haben keine berichtspflichtigen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag stattgefunden.

Frechen, den 28. Februar 2025

gez. Holger Rambach

08 _ ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2024	Zugänge	Zugänge aus Verschmelzung	Abgänge	31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Selbst geschaffene Rechte und Werte	4.626	—	—	—	4.626
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	7.470	12	—	—	7.482
Gesamt	12.096	12	—	—	12.108
Sachanlagen					
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	—	35	—	—	35
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	261	63	17	10	331
Gesamt	261	98	17	10	366
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.481	159	—	468	4.172
Gesamt	16.838	269	17	478	16.646

	Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2024	Zugänge	Zugänge aus Verschmelzung	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Selbst geschaffene Rechte und Werte	1.774	468	—	—	2.242	2.384	2.852
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	4.846	426	—	—	5.272	2.210	2.624
Gesamt	6.620	894	—	—	7.514	4.594	5.476
Sachanlagen							
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	—	2	—	—	2	33	—
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	241	35	17	10	282	48	20
Gesamt	241	37	17	10	284	81	20
Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.093	—	—	—	4.093	79	388
Gesamt	10.954	931	17	10	11.891	4.754	5.884

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ifa systems AG, Frechen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der ifa systems AG, Frechen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die zum Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen verantwortlich. Diese sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des „Geschäftsberichts“, aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 28. Februar 2025

HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Wildoer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer
Wirtschaftsprüfer

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

Die **Firma** der Gesellschaft lautet ifa systems AG. Sie ist eingetragen im **Handelsregister** beim Amtsgericht Köln unter HRB 42943. Die Eintragung ist am 15. Juni 2001 erfolgt.

Sitz der Gesellschaft ist Frechen. Die **Geschäftsleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Geschäftsanschrift: Augustinusstraße 11b
50226 Frechen

Es gilt die **Satzung** vom 26. März 2001, zuletzt geändert am 6. Mai 2022.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Software für den medizinischen Bereich, insbesondere für die Augenheilkunde, Optometrie und andere Eyecare-Bereiche, der Vertrieb von Computer-Hardware, die Realisierung von lokalen und überregionalen Netzwerken sowie die entsprechenden Dienstleistungen (Beratung, System-Integration etc.).

Das **Geschäftsjahr der Gesellschaft** ist das Kalenderjahr.

II. Eigenkapital, Beteiligungsverhältnisse

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 2.750.000,00.

Es ist eingeteilt in 2.750.000 auf den Inhaber lautende Aktien. Die Aktien sind als Stückaktien/Nennbetragsaktien über jeweils EUR 1,00 ausgegeben.

III. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Als **Vorstand** ist bestellt:

- Holger Rambach, Pulheim

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Einzelprokura wurde erteilt an:

- David Odenthal, Köln - vom 15. April 2024 bis 18. Juli 2024
- Naoual Belmohammadi, Pulheim - ab 18. Oktober 2024

IV. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat gemäß § 95 AktG i. V. m. § 13 der Satzung drei Mitglieder. Mitglieder waren im Berichtsjahr:

- Robert Gaulke, Düsseldorf, Deutschland
- Dr. Uwe Hannemann, Eisenberg, Deutschland
- Ralf Heilig, Kreuzlingen, Schweiz

V. Hauptversammlung

Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Mai 2024, auf der der vom Aufsichtsrat gebilligte und damit festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgelegt wurde, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Aus dem Bilanzgewinn werden

	<u>EUR</u>
als (verbleibender) Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen	<u>-5.018.678,39</u>

- Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023
- Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023
- Bestellung von HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024

VI. Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die ifa systems AG wurde in den Konzernabschluss der Nexus-Gruppe, Donaueschingen, einbezogen.

Auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB im Anhang weisen wir hin.

Die Gesellschaft ist mit nachfolgend aufgeführten Unternehmen unmittelbar verbunden oder es besteht ein unmittelbares Beteiligungsverhältnis:

	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2024 EUR	Jahresergebnis 2024 EUR
ifa systems informationssysteme für augenärzte GmbH, Wien	100,00	164.169,47	41.304,66
ifa united i-tech. Inc., Miami	100,00	-1.834.932,92	-28.759,88
Sophrona Solutions Inc., St Paul *	80,00	615.616,38	265.987,34
arkandus GmbH, Peißenberg**	100,00		

* Die Anteile werden indirekt über die ifa united-itech, Inc., Ford Lauderdale (Florida) gehalten.

** Die arkandus GmbH wurde per 01.01.2024 auf die ifa systems AG, Frechen verschmolzen

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Brühl unter der Steuernummer 224 / 5722 / 0520 geführt.

Die Gesellschaft unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer nach § 2 Abs. 1 GewStG.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.